

# Stadt Bornheim Bürgerinformation



#### STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim Telefon: 02222945-0, Fax: 02222945-126 Bürgermail: in fo@stadt-bornheim.dewww.bornheim.de Homepage:

Amt für Kinder, Jugend und Familien: Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 102222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter: Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr Freitag 07:30 - 12:30 Uhr Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

08:30 - 12:30 Uhr Montag - Freitag 15:00 - 18:00 Uhr Donnerstag zusätzlich

Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

#### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung unter 3 02222 945-101

#### **FRAKTIONEN**

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an. CDU 102222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de SPD 102222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de Bündnis 90/Die Grünen 102222 9956328,

0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de UWG/Forum 102222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de FDP 102222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de Die Linke 102222 9956401, milebo@web.de

#### **IMPRESSUM**

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, 102222945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

### Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Wahlausschuss Mittwoch, 05.08.2020, 18 Uhr

**Umweltausschuss** Donnerstag, 13.08.2020, 18 Uhr

Rechnungsprüfungsausschuss

Dienstag, 18.08.2020, 18 Uhr, Raum 901 im Rathaus Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten Dienstag, 18.08.2020, 18 Uhr **Betriebsausschuss** 

Mittwoch, 26.08.2020, 18 Uhr Mittwoch, 19.08.2020, 18 Uhr

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Donnerstag, 27.08.2020, 18 Uhr Donnerstag, 20.08.2020, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt. Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder

unter session.stadt-bornheim.de.

Jugendhilfeausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

### Bornheimer Rathaus regulär geöffnet



Die Bornheimer Stadtverwaltung steht ihren Bürgerinnen und Bürgern wieder ohne Terminvereinbarung zur Verfügung. Da aktuell auch noch viele Bürger mit Termin ins Rathaus kommen und auch noch ein ver-Besucherandrang stärkter durch die Corona-Schließtage zu verzeichnen ist, kann es möglicherweise zu etwas längeren Wartezeiten kommen als gewohnt.

Für Besucher des Rathauses sowie aller städtischen Dienst-

stellen (Jugendamt und Kliehof) gilt die Pflicht zum Tragen eines sogenannten Mund-Nasen-Schutzes. Auch muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten werden.

Die Wartezone befindet sich zurzeit in der Bürgerhalle, da dort durch Zugangskontrollen die Abstandsregelung für das Bürgerbüro sichergestellt werden kann. Zur Desinfektion der Hände stehen Hygieneständer zur Verfügung.

Bürgerbüro und Infocenter öffnen wie gewohnt montags bis mittwochs von 7:30 bis 16 Uhr, donnerstags von 7:30 bis 18 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr. Die Öffnungszeiten der übrigen Ämter findet man unter www.bornheim.de/stadtverwaltung/aemter-im-ueberblick. Bürgerinnen und Bürger werden außerdem gebeten, weiterhin unter www.bornheim. de/online-dienste das umfangreiche Online-Service-Angebot

#### STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33 E-Mail: sbbmail@sbbonline.de Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr I. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

#### SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 3 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

#### HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim Telefon: 02222 3716 Öffnungszeiten des Hallenbads:

06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen Montag - Freitag 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Sa. + So. + Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten der Sauna unter: www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten

### **STADTBÜCHEREI**

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim

Telefon: 02222938-565, Fax: 02222938-567 E-Mail: stadt buecher ei-born heim @web. deHomepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de

#### VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

02222945-460, Fax: 02222945-115 **Telefon:** E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

#### **ENERGIEBERATUNG**

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 16. Juli 2020 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung unter: 302222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



# **Stadt Bornheim**

# Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

### der 1. Satzung vom 08.06.2020 zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 Artikell aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009 beschlossen:

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert: § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach der Wahl der Ortsorsteher/Ortsvorsteherinnen zu erfolgen.

<u>Artikel II</u>

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Hinweis: Ich weise darauf hin, dass eine Verletder Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 08.06.2020 zur Änderung der rechtliche Bestimmungen und Flächennut-Bornheim vom 21.12.2009 mache ich hiermit Verkündung nicht mehr geltend gemacht wergemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung den kann, es sei denn, für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt zungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Be- Bornheim, den 08.06.2020 stimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt Stadt Bornheim gemacht worden,

Bekanntmachungsanordnung: Vorstehende 1. der GO NRW gegen Satzungen, sonstige orts- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

> 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

# Offentliche Bekanntmachung

#### der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bornheim am 13.09.2020

Anzahl der beizubringenden Unterstützungsderungen (rot markiert) und ersetzt die Bekanntmachuna vom 05.03.2020.

Gemäß §§ 24, 75b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vor- lich. schriften vom 05.Mai 2020 (GV. NRW S. 312d), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Bornheim auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Born- des Kommunalwahlgesetzes und weiterer 29.05.2020 das Gesetz zur Durchführung der heim, Zimmer 257 (Bürgerbüro), während der wahlrechtlicher Vorschriften vom <mark>05.Mai</mark> Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Mit die- Dienststunden: montags bis mittwochs von 2020 (GV. NRW S. 312d) und der §§ 25, 26 und sem Gesetz wurden u. a. der Stichtag für die 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr hin. bis 12.30 Uhr kostenlos erhältlich sind.

unterschriften neu festgelegt. Die nachfolgen- Darüber hinaus können Wahlvorschläge auch Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarde Bekanntmachung berücksichtigt diese Än- über die Seite www.votemanager.de/parteienkomponente elektronisch erfasst und die weiblichen Form verzichtet. Es wird deshalb benötigten Formulare erzeugt sowie ausgedruckt werden. Eine Anleitung zur Nutzung Parteienkomponente finden Sie auf unserer geschlechtsunabhängig verstanden werden Internetseite unter <a href="https://www.bornheim.">https://www.bornheim.</a> soll. de/wahlen-mitwirkung/kommunalwahl-2020/. Eine Registrierung ist erforder-

> Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b bis 46e Kommunalwahlgesetzes - 1.1 Wahlvorschläge können gem. § 15 Abs.1 KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung

keit wird auf die zusätzliche Formulierung der darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als

#### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern, ohne Reserveliste) eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen las-

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festleauna der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann



### **Stadt Bornheim**

gegen den Beschluss einer Mitgliederoder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren der Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. lung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafge-

#### Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht ha-

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird durch das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

#### 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Dieser muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden:
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift Postfach sowie Staatsangehörigkeit des

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Hierbei haben der Leiter der Versamm- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

> Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem vom mindestens 147 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 147 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu
  - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen. Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners an-
  - Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Ein Wahlberechtigter darf nur einen

## Amtliche Bekanntmachungen

Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Vorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt

(Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufü-

- Die Zustimmungserklärung des Bewer-

- bers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvor-
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben wer-
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

- .1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss ent-
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden, welches jedoch keine Verwechslungsgefahr herbeiführen und nicht unangemessen sein darf (§ 26 Abs. 2 KWahlO);
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers: bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- .2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs.2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbe-

werbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht wer-

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufü-
  - Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.
  - -Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt
  - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht:
  - Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Der Bürgermeister Geburt; Geburtsort und Anschrift - als Wahlleiter -(Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder gez. Wolfgang Henseler

Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen

werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers:
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter welcher der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen au-Berdem von mindestens 25 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bornheim sind

#### spätestens bis zum 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 257 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bornheim vom 19.02.2020 wird verwiesen.

Bornheim, den 17.06.2020

Stadt Bornheim

# Öffentliche Bekanntmachung

#### des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss

"Der Rat 1. stellt den Jahresabschluss für das Haus- 3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Abhaltsjahr 2018 der Stadt Bornheim gemäß §

96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW fest.

- 2. beschließt, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahrs 2018 in Höhe von 4.626.888,63 EUR durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken und
- satz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung."

nanzrechnung wird hiermit öffentlich bekannt nungszeiten gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit sämtlichen An- in Zimmer 813 des Rathauses, Rathausstraße 2, lagen wird gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab so- 53332 Bornheim verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss 2018 in Form der nach- fort bis zur Feststellung des Jahresabschlusstehenden Bilanz, Ergebnisrechnung und Fi- ses 2019 zur Einsichtnahme während der Öff-

> montags - freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss 2018 kann auf der Homepage der Stadt Bornheim (www.bornheim.de) abgerufen werden.

Bornheim, den 18.06.2020 Stadt Bornheim gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

31.12.2017

31.12.2018



AKTIVA

29

30

31 =

Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen

Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen

Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)

# Amtliche Bekanntmachungen

# Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2018, Bilanz zum 31.12.2018

31.12.2017 PASSIVA

31.12.2018

ARTIVA	EUR		51.12.2017 EUR	FAGGIVA	51.12.2010 EUR		51.12.2017 EUR
1. Anlagevermögen	***	405.503.482,58	394.247.082,20	1.Eigenkapital	**	81.388.287,19	84.992.381,73
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**	139.188,00	164.828,00	1.1 Allgemeine Rücklage	*	86.015.175,82	88.750.527,12
1.2 Sachanlagen	**	306.038.050,38	298.755.295,13	1.3 Ausgleichsrücklage	*	0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	*	26.921.486,50	27.030.805,69	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2017 nachrichtlich			-3.758.145,39
1.2.1.1 Grünflächen		18.699.945,81	18.418.343,64	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2018	*	-4.626.888,63	
1.2.1.2 Ackerland		1.479.384,07	1.479.384,07	2.Sonderposten	**	114.127.012,89	105.884.354,40
1.2.1.3 Wald, Forsten		491.708,01	478.789,39	2.1 für Zuwendungen	*	76.688.090,29	74.312.920,80
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke		6.250.448,61	6.654.288,59	2.2 für Beiträge	*	26.246.797,95	26.907.511,95
1.2.2 Bebaute Grundstücke	*	119.209.942,09	120.103.667,88	2.4 Sonstige Sonderposten	*	11.192.124,65	4.663.921,65
1.2.2.1 Kinder- / Jugendeinrichtungen		16.862.577,44	16.846.046,44	3.Rückstellungen	**	49.048.559,67	43.915.882,75
1.2.2.2 Schulen		75.788.586,40	76.423.457,19	3.1 Pensionsrückstellungen	*	36.358.378,00	34.659.101,00
1.2.2.3 Wohnbauten		8.337.429,08	8.161.717,08	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	*	5.773.230,46	4.488.542,06
1.2.2.4 Sonstige Gebäude		18.221.349,17	18.672.447,17	3.4 Sonstige Rückstellungen	*	6.916.951,21	4.768.239,69
1.2.3 Infrastrukturvermögen	*	152.822.575,96	146.849.236,49	4.Verbindlichkeiten	**	210.298.927,84	212.269.361,62
1.2.3.1 Grund u. Boden Infrastrukturverm.		39.650.441,67	37.196.823,58	4.2 Verb. aus Krediten f. Investition.	*	136.741.913,37	140.991.400,79
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		5.401.386,00	4.821.013,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		114.480.295,34	116.478.929,73
1.2.3.4 Entw & Abwasserbeseitigung		5.507.387,00	5.659.574,00	4.2.5 von Kreditinstituten		22.261.618,03	24.512.471,06
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen		101.307.374,29	97.737.149,91	4.3 Verb. a. Krediten zur Liquiditätssicherung	*	67.780.000,00	64.400.000,00
1.2.3.6 Sonst. Bauten Infrastrukturv.		955.987,00	1.434.676,00	4.5 Verb. a. Lieferung u. Leistungen	*	2.076.994,87	2.580.657,06
	*	396.514,22	396.514,22	4.6 Verb. a. Transferleistungen	*	0,00	2.370,02
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	*	1.502.362,00	1.486.047,00	4.6 Verb. a. Transferielstungen 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	*	1.481.012,30	2.370,02
1.2.6 Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	*	2.711.925,99			•		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	*		2.183.266,63	4.8 Erhaltene Anzahlungen	**	2.219.007,30	2.162.169,19
1.2.8 Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau	**	2.473.243,62	705.757,22	5.Passive Rechnungsabgrenzung		462.511,05	403.383,68
1.3 Finanzanlagen	*	99.326.244,20	95.326.959,07				
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	*	59.132.409,22	59.132.409,22				
1.3.2 Beteiligungen	т *	3.897.331,26	3.897.331,26				
1.3.3 Sondervermögen	<b>↑</b>	11.261.581,33	11.261.581,33				!
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	*	997.319,76	609.721,80				!
1.3.5 Ausleihungen	本	24.037.602,63	20.425.915,46				!
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		20.999.397,15	17.211.027,85				
1.3.5.2 an Beteiligungen		2.958.766,30	3.134.314,20				!
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		79.439,18	80.573,41				l
2. Umlaufvermögen	***	48.510.000,43	51.797.936,26				
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	**	47.296.922,62	49.372.443,14				ļ
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	*	5.562.343,50	4.475.865,93				
2.2.1.1 Gebühren		262.290,58	262.802,73				ļ
2.2.1.2 Beiträge		361.434,17	351.066,48				
2.2.1.3 Steuern		1.779.534,78	1.209.747,07				
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen		77.270,32	42.611,16				
2.2.1.5 Sonst. öffrechtliche Forderungen		3.081.813,65	2.609.638,49				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	*	41.432.227,84	44.397.910,52				
2.2.2.1 gegen dem privaten Bereich		276.938,59	328.580,35				
2.2.2.2 gegen dem öffentlichen Bereich		12.801,35	20.759,71				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		41.142.487,90	44.048.570,46				
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände		302.351,28	498.666,69				
2.4 Liquide Mittel	**	1.213.077,81	2.425.493,12				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	***	1.311.815,63	1.420.345,72				
BILANZSUMME:		455.325.298,64	447.465.364,18	BILANZSUMME:	***	455.325.298,64	447.465.364,18

### Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018, Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		chnung	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächt übertrag. Folgejahr		
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-61.070.487,28	-60.551.000,00	-64.088.060,57	-3.537.060,57			
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-25.904.809,86	-25.680.804,00	-23.693.886,54	1.986.917,46			
3	+	Sonstige Transfererträge	-2.347.790,52	-1.185.844,00	-1.213.573,46	-27.729,46			
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.365.431,59	-6.255.230,00	-7.308.989,48	-1.053.759,48			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-674.876,69	-571.095,00	-703.948,86	-132.853,86			
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.615.564,18	-2.850.648,00	-3.817.789,08	-967.141,08			
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-5.158.676,47	-4.484.259,00	-6.072.780,96	-1.588.521,96			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	-113.817,21	-224.273,76	-162.588,63	61.685,13			
9	+/-	Bestandsveränderungen							
10	=	Ordentliche Erträge	-105.251.453,80	-101.803.153,76	-107.061.617,58	-5.258.463,82			
11	-	Personalaufwendungen	23.874.606,18	25.006.735,00	26.937.625,40	1.930.890,40			
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.067.264,21	1.928.142,00	2.439.886,43	511.744,43			
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.486.474,13	22.328.350,04	19.750.845,87	-2.577.504,17	174.000,00		
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.155.353,76	7.837.010,64	7.353.201,30	-483.809,34			
15	-	Transferaufwendungen	45.630.002,65	46.257.075,00	46.178.250,97	-78.824,03			
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.538.760,89	5.523.261,37	8.743.653,27	3.220.391,90			
17	=	Ordentliche Aufwendungen	107.752.461,82	108.880.574,05	111.403.463,24	2.522.889,19	174.000,00		
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.501.008,02	7.077.420,29	4.341.845,66	-2.735.574,63	174.000,00		
19	+	Finanzerträge	-3.974.785,17	-4.131.472,00	-4.757.711,49	-626.239,49			
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.231.922,54	6.116.387,00	5.042.754,46	-1.073.632,54			
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	1.257.137,37	1.984.915,00	285.042,97	-1.699.872,03			
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.758.145,39	9.062.335,29	4.626.888,63	-4.435.446,66	174.000,00		
23	+	Außerordentliche Erträge							
24	-	Außerordentliche Aufwendungen							
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)							
26	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	3.758.145,39	9.062.335,29	4.626.888,63	-4.435.446,66	174.000,00		
Nach	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
27		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-387.425,62		-1.025.191,09	-1.025.191,09			
28		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen							
- 1		1							

2.397,00

-1.022.794,09

2.397,00

-1.022.794,09

129.070,04

-258.355,58



# Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018, Finanzrechnung

Finar	nzrech	nung	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	lst-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächt übertrag. Folgejahr
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-61.215.628,06	-60.551.000,00	-63.615.630,94	-3.064.630,94	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-24.600.034,79	-23.869.072,00	-21.317.902,88	2.551.169,12	
3	+	Sonstige Transfererträge	-2.363.765,82	-1.185.844,00	-1.190.321,66	-4.477,66	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.781.221,40	-5.564.013,00	-6.597.149,65	-1.033.136,65	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-682.174,66	-571.095,00	-720.442,11	-149.347,11	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.135.388,89	-2.850.648,00	-3.218.801,09	-368.153,09	
7	+	Sonstige Einzahlungen	-3.469.454,83	-3.978.200,00	-3.950.039,98	28.160,02	
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-1.789.842,82	-4.131.472,00	-2.300.239,15	1.831.232,85	
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-104.037.511,27	-102.701.344,00	-102.910.527,46	-209.183,46	
10	-	Personalauszahlungen	22.280.914,73	23.584.745,00	23.879.018,64	294.273,64	
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.975.520,00	1.928.142,00	2.211.169,21	283.027,21	
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.070.529,52	21.766.800,04	18.035.833,44	-3.730.966,60	2.440.969,83
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	3.284.519,61	6.116.387,00	2.892.823,94	-3.223.563,06	
14	-	Transferauszahlungen	45.784.454,12	46.234.575,00	46.467.221,90	232.646,90	
15	-	Sonstige Auszahlungen	6.582.071,72	13.423.577,73	6.552.488,35	-6.871.089,38	1.950.100,93
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.978.009,70	113.054.226,77	100.038.555,48	-13.015.671,29	4.391.070,76
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 u. 16)	-6.059.501,57	10.352.882,77	-2.871.971,98	-13.224.854,75	4.391.070,76
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.885.413,99	-3.711.443,00	-4.412.086,82	-700.643,82	
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-455.802,50	-665.200,00	-2.171.021,35	-1.505.821,35	
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen					
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	-38.704,60	-2.290.000,00	-12.957,65	2.277.042,35	
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-801.622,97		-63.634,23	-63.634,23	
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.181.544,06	-6.666.643,00	-6.659.700,05	6.942,95	
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	120.260,09	4.168.561,84	2.566.781,70	-1.601.780,14	276.650,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.770.522,98	29.069.765,70	4.619.519,25	-24.450.246,45	483.845,00
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.178.669,71	3.893.998,74	2.084.162,52	-1.809.836,22	423.600,00
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.211.000,00	5.800.000,00	4.900.000,00	-900.000,00	
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen					
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	216.856,05	355.600,00	115.325,55	-240.274,45	
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	8.497.308,83	43.287.926,28	14.285.789,02	-29.002.137,26	1.184.095,00
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	3.315.764,77	36.621.283,28	7.626.088,97	-28.995.194,31	1.184.095,00
32	=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-2.743.736,80	46.974.166,05	4.754.116,99	-42.220.049,06	5.575.165,76
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-7.110.000,00	-19.146.559,00	-4.900.000,00	14.246.559,00	
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-94.085.000,00		-138.650.000,00	-138.650.000,00	
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.513.344,56	6.869.228,00	4.874.098,19	-1.995.129,81	
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	95.325.000,00		135.270.000,00	135.270.000,00	
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	643.344,56	-12.277.331,00	-3.405.901,81	8.871.429,19	
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-2.100.392,24	34.696.835,05	1.348.215,18	-33.348.619,87	5.575.165,76
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-527.518,52		-2.425.493,12	-2.425.493,12	
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	202.417,64		-135.799,87	-135.799,87	
41	=	Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	-2.425.493,12	34.696.835,05	-1.213.077,81	-35.909.912,86	5.575.165,76

Amtsblatt der Stadt Bornheim - Impressum Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Kontakt: Pressestelle, 302222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de